

Inwil, 30. April 2012

Baudirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat
Heinz Tännler
Postfach 857
6301 Zug

vorab per E-Mail an: paul.baumgartner@zg.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zum V PBG Stellung zu nehmen.

Im Grundsatz begrüsst die FDP das neue PBG sowie die dazugehörige Verordnung sehr. Insbesondere freuen wir uns über die Klarstellung in § 16 lit. c) in Sachen Erschliessungsflächen. Im Weiteren begrüssen wir die klaren Aussagen und Vorgaben zu Kleinbauten.

§ 8 Abs. 2 lit. b), 3. Untergeschoss, Dachgeschoss

Der vorgeschlagene Wert von "80 %" ist zu knapp angesetzt. Dies würde bedeuten, dass bei einem Attikageschoss kaum noch Vordächer oder gedeckte Sitzplätze erstellt werden könnten ohne dass das Attikageschoss als Vollgeschoss zählt. Diese Regelung schränkt die architektonische Gestaltungsmöglichkeit massiv ein und ist zu streichen.

§ 12, 4. Gebäudehöhe

Gemäss unserer Interpretation wird mit dem neuen Zusatzsatz eine Unklarheit geschaffen. Denn "... bis Oberkante fertigem Boden..." bedeutet ohne oberste Geschosshöhe.

§ 13, 5. Fassaden- und Firsthöhe

Wir wünschen uns eine klare Definition des Begriffes "Dachhaut". Nach gängiger Interpretation ist damit die wasserführende Schicht gemeint.

§ 16 lit. d), 2. Anzurechnende Geschossfläche

Wir sind der Ansicht, dass es keine Rolle spielt, ob die Räume auf der Bergseite liegen oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



Adrian Andermatt
Präsident a.i./Kantonsrat



i.A.

Daniel Abt
Kantonsrat